

Sehr geehrter Herr Nagel,

mit E-Mail vom 30.04.2013 wandten Sie sich mit mehreren Fragen zur anstehenden Stadtratswahl an uns. Diese möchten wir nunmehr gern wie folgt beantworten:

A) Für die Stadtratswahl, genauso wie für die Ortschaftsratswahlen, sind keine Prozenzhürden seitens des Gesetzgebers vorgesehen worden.

B) Die Verteilung der insgesamt 70 Sitze bei der Stadtratswahl in der Landeshauptstadt Dresden erfolgt nach den Vorschriften des § 22 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG).

Dieser enthält folgende Regelungen:

„§ 22 Verteilung der Sitze bei Verhältniswahl in Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen

(1) Die Sitze werden vom Gemeindevwahlausschuss nach den Sätzen 2 bis 4 auf die einzelnen Parteien und Wählervereinigungen verteilt (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren). Zunächst wird die Gesamtstimmenzahl jeder Partei und jeder Wählervereinigung im Wahlgebiet ermittelt, indem die für die Bewerber ihrer Wahlvorschläge in den einzelnen Wahlkreisen insgesamt abgegebenen Stimmen zusammengezählt werden. Anschließend wird die ermittelte Gesamtstimmenzahl jeder Partei und jeder Wählervereinigung nacheinander solange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. Für das weitere Verfahren gilt § 21 Abs. 1 Satz 3 bis 5 entsprechend.

(2) Die einer Partei oder Wählervereinigung nach Absatz 1 im Wahlgebiet zugefallenen Sitze werden ihren Wahlvorschlägen in den einzelnen Wahlkreisen entsprechend dem Verfahren nach § 21 Abs. 1 Satz 1 bis 4 zugeteilt.

(3) Die auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Absatz 2 entfallenen Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber vorhanden sind, so werden die überschüssigen Sitze Bewerbern derselben Partei oder Wählervereinigung zugeteilt, denen in den anderen Wahlkreisen kein Sitz zugeteilt wird; die Sitze werden an diese Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit nach Satz 1 oder 2 entscheidet jeweils die Reihenfolge der Benennung der Bewerber im Wahlvorschlag; im Falle von Satz 2 entscheidet bei Nennung in den Wahlvorschlägen an gleicher Stelle das vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses zu ziehende Los.

(4) Die Bewerber eines Wahlvorschlags, auf die nach Absatz 3 kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Ersatzpersonen ihres Wahlvorschlags festzustellen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung der Bewerber im Wahlvorschlag. Sofern für einen Wahlvorschlag keine Ersatzperson zur Verfügung steht, rückt im Falle des § 34 Abs. 2 SächsGemO die Ersatzperson im Sinne von Satz 1 derselben Partei oder Wählervereinigung mit der höchsten Stimmenzahl in den Gemeinderat nach.

(5) Entfallen auf eine Partei oder Wählervereinigung im Wahlgebiet mehr Sitze, als Bewerber in allen Wahlvorschlägen vorhanden sind, bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

(6) (...)“

Praktisch erfolgt die Ermittlung der Sitzverteilung daher in vier Schritten:

1. Ermittlung der Gesamtstimmenergebnisse aller Wahlvorschläge im gesamten Wahlgebiet, d. h. in allen Wahlkreisen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 KomWG)
2. Ermittlung der Sitzverteilung bzw. -anzahl je Wahlvorschlag im gesamten Wahlgebiet nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren (§ 22 Abs. 1 Satz 3 KomWG)
3. Ermittlung der jeweilig zustehenden Sitze jedes Wahlvorschlages auf die einzelnen Wahlkreise nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren (§ 22 Abs. 1 Satz 4 KomWG)
4. Zuordnung der einzelnen Sitze auf die jeweiligen Bewerber (§ 22 Abs. 2 KomWG)

Bezogen auf Ihre Frage bedeutet dies, dass die Stimmenanzahl eines jeden Bewerbers immer automatisch für die Ermittlung des Gesamtstimmenergebnisses seines Wahlvorschlagsträgers (im gesamten Wahlgebiet sowie dem jeweiligen Wahlkreis) von Bedeutung ist. Erst danach ergibt sich, ob und wie viele Sitze der jeweilige Wahlvorschlagsträger in einem konkreten Wahlkreis erhalten hat.

Mit freundlichen Grüßen

Franziska Heinrich

Sekretärin